



Brüssel, den 11. Januar 2022
(OR. en)

5078/22

ECOFIN 10
UEM 4
SOC 4
EMPL 3

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Warnmechanismus-Bericht 2022
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen)

Die Delegationen erhalten beiliegend einen vom Wirtschafts- und Finanzausschuss am 10./11. Januar 2022 ausgearbeiteten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Warnmechanismus-Bericht 2022.

WARNMECHANISMUS-BERICHT 2022

– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) –

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen)

1. STELLT FEST, dass sich die Wirtschaft der EU derzeit von der Rezession infolge des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie Anfang 2020 erholt, auch wenn die wirtschaftlichen Aussichten vor dem Hintergrund des jüngsten starken Anstiegs der Infektionsraten nach wie vor äußerst ungewiss sind; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die wirtschaftliche Öffnung zu einem deutlichen Anstieg der Nachfrage geführt hat, die Wirtschaftstätigkeit derzeit allerdings durch Lieferengpässe beeinträchtigt wird; ERKENNT AN, dass durch die Pandemie die makroökonomischen Risiken und die Unterschiede in der Wirtschaftsleistung verschärft und die Ungleichheiten sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten der EU und des Euro-Währungsgebiets als auch zwischen ihnen vergrößert wurden;
2. UNTERSTREICHT, wie wichtig die ununterbrochene Umsetzung des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht ist, und BEGRÜßT den Warnmechanismus-Bericht 2022, mit dem die elfte jährliche Runde eingeleitet wird; BETONT, wie wichtig die frühzeitige Erkennung, Vermeidung und Korrektur von Ungleichgewichten ist, die sich nachteilig auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten, der Wirtschafts- und Währungsunion oder der Wirtschaft der Europäischen Union insgesamt auswirken;
3. STIMMT WEITGEHEND der Bewertung des Warnmechanismus-Berichts in Bezug auf die Entwicklung makroökonomischer Ungleichgewichte in der EU und innerhalb des Euro-Währungsgebiets und im Hinblick auf neu entstehende Risiken ZU; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte im Zusammenhang mit der hohen Privat-, Staats- und Auslandsverschuldung aufgrund der drastischen Rezession im Jahr 2020 unterbrochen wurde. Darüber hinaus hat die umfangreiche öffentliche und private Mittelaufnahme zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und Produktionskapazität – und somit zum Schutz von Familien und Unternehmen vor den Auswirkungen der Pandemie – zu einer weiteren Erhöhung der Verschuldung des öffentlichen und des privaten Sektors geführt. Nach einem deutlichen Anstieg im vergangenen Jahr haben sich die Schuldenquoten in den meisten EU-Ländern stabilisiert oder waren rückläufig, was auf die spürbare wirtschaftliche Erholung und die höheren kumulierten Ersparnisse der privaten Haushalte und der Unternehmen während der Pandemie zurückzuführen ist; ERKENNT AN, dass die Verschlechterung der Qualität von öffentlichen und privaten Aktiva sich möglicherweise auf die Bilanzen der Finanzinstitute auswirkt, deren Rentabilität in den meisten Mitgliedstaaten weiterhin gering ist;

4. STELLT FEST, dass die Pandemie die Zahlungsbilanzen vorübergehend beeinträchtigt, die Entwicklung der Leistungsbilanz aber nicht grundlegend verändert hat; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Leistungsbilanz des Euro-Währungsgebiets 2020 vorübergehend zurückgegangen ist, aber 2021 stark ansteigt und wieder auf ihr früheres Niveau zurückkehrt; ERKENNT AN, dass im gesamten Euro-Währungsgebiet weiterhin ein hoher Leistungsbilanzüberschuss verzeichnet wird, was darauf hindeutet, dass Spielraum für eine Stützung der Nachfrage besteht; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Leistungsbilanzüberschuss in einigen Mitgliedstaaten weiterhin hoch ist und dass sich die Zahlungsbilanzen in den Mitgliedstaaten, für die der grenzüberschreitende Tourismus eine größere Bedeutung hat, vorübergehend verschlechtert haben, wobei Anzeichen für Korrekturen erkennbar sind, einschließlich in einigen Mitgliedstaaten mit einem hohen negativen Nettoauslandsvermögensstatus;
5. NIMMT die Tatsache ZUR KENNTNIS, dass die Wohnungsmärkte in dieser Krise weiter an Dynamik gewonnen haben und dass das Risiko einer Überbewertung der Wohnimmobilienpreise zunimmt, was insbesondere in Mitgliedstaaten mit einer hohen Verschuldung der privaten Haushalte Anlass zur Sorge gibt; STELLT FEST, dass der Kostenwettbewerbsfähigkeitsdruck mit der Erholung und angesichts eines gewissen Arbeitskräftemangels und des derzeitigen Anstiegs der Energiepreise deutlich zunehmen könnte, insbesondere in Ländern, die von der Krise weniger stark betroffen sind;
6. BEGRÜßT die hochwertige Analyse im Warnmechanismus-Bericht und WÜRDIGT, dass die Kommission nach wie vor Analyserahmen einsetzt, die in Absprache mit den Mitgliedstaaten entwickelt wurden; BEGRÜßT, dass der Bericht weiterhin eine zukunftsorientierte Bewertung der möglichen Auswirkungen der Krise auf die makroökonomische Stabilität und die Entwicklung der bestehenden makroökonomischen Ungleichgewichte umfasst. Dies ist insbesondere aufgrund der erheblichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit den vollständigen Auswirkungen der COVID-19-Krise von besonderer Bedeutung; WEIST AUF die noch immer beträchtliche Unsicherheit bezüglich der Entwicklung der Volkswirtschaften HIN und BETONT, dass mit Vorsicht vorgegangen werden muss, wenn Schlussfolgerungen über Ungleichgewichte auf der Grundlage von Prognosedaten gezogen werden;

7. NIMMT KENNTNIS von der Absicht der Kommission, eingehende Überprüfungen für 12 Mitgliedstaaten durchzuführen, die nach Auffassung des Rates im Jahr 2021 Ungleichgewichte oder übermäßige Ungleichgewichte aufwiesen; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass bei den eingehenden Überprüfungen 2022 bewertet werden wird, wie sich diese Ungleichgewichte entwickeln, wobei deren Ausmaß und Entwicklung sowie die erfolgte politische Reaktion der Mitgliedstaaten analysiert werden, um die bestehenden Evaluierungen zu aktualisieren und zu bewerten, welche politischen Maßnahmen gegebenenfalls weiterhin erforderlich sind; KOMMT ÜBEREIN, dass die Risiken in einigen weiteren Mitgliedstaaten, für die eingehende Überprüfungen zu diesem Zeitpunkt nicht als begründet erachtet werden, genau überwacht werden müssen, insbesondere im Zusammenhang mit dem starken Anstieg der Wohnimmobilienpreise – in einigen Fällen in Verbindung mit einer steigenden privaten Verschuldung –, den Unterschieden bei der Kostenwettbewerbsfähigkeit und dem Zusammenspiel von staatlichen Salden und Außensalden;
8. UNTERSTREICHT, dass die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte unerlässlich bleibt; WEIST DARAUF HIN, dass die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, auf Schocks zu reagieren, verstärkt und dass die Verringerung von Ungleichgewichten positive Spillover-Effekte zwischen den Ländern des Euro-Währungsgebiets und der EU hat;
9. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass der EU mit der Aufbau- und Resilienzfazilität eine Möglichkeit geboten wird, die Erholung zu unterstützen und gestärkt und resilient aus der Krise hervorzugehen; ERKENNT AN, dass die rechtzeitige, vollständige und wirksame Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne einen Abbau der Ungleichgewichte fördern und makroökonomische Risiken eindämmen kann; FORDERT angemessene politische Maßnahmen zur Bewältigung von Ungleichgewichten und zur Steigerung der Produktivität und des Wachstumspotenzials sowie der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft;
10. WEIST DARAUF HIN, dass der Rat die Rechtsvorschriften zur Regelung des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht als Teil der Überprüfung des Rahmens der EU zur wirtschaftspolitischen Steuerung erörtern wird.